Oberschule Grimma

Informationen für die Eltern der Schüler in den Abschlussklassen des Hauptschulbildungsganges im Schuljahr 2023/24

1. Terminplanung

ab 15.04.24	Vorbereitungswochen auf schriftliche Prüfungen (Deu/Ma/Eng/Ch/Bio/Ph)
	Es erfolgt keine weitere Leistungsbewertungen in den anderen, nicht genannten
	Fächern!
Donnerstag , 18.04.24	Jahresnoten Klasse 10 und 9 HS (FL – KL)
Montag, 22.04.24	Bekanntgabe Jahresnoten 10. Klasse und 9HS
Dienstag, 23.04.24	2) Entscheidung für mündliche Prüfungsfächer (1 x RS / 2 x HS) und schriftliche
	Prüfung
	Ph/Ch oder Bio (RS)
	3) letzter Schultag der Klassen 10 und 9 HS
Mittwoch, 24.04.24	Schriftliche Prüfung – Englisch – RS/HS (NT: 24.04.24)
Freitag, 26.04.24	Schriftliche Prüfung – Deutsch – RS/HS (NT: 27.05.24)
Dienstag, 30.04.24	Schriftliche Prüfung – Mathematik – RS/HS (NT: 03.06.24)
Donnerstag, 02.05.24	Schriftliche Prüfung – Biologie (RS) (NT: 05.06.24)
Freitag, 03.05.24	Schriftliche Prüfung – Physik und Chemie (RS) (NT: 05.06.24)
08./13./14.05.2024	Konsultation Englisch mit Bekanntgabe der Punkte im schriftlichen Teil
06.05 23.05.24	Konsultationen zu mündlichen Prüfungen nach Sonderplan
15./16./17.05.2024	Englisch-Prüfung (praktischer Teil)
Donnerstag , 16.05.24	Prüfungskommission (Feststellen der Prüfungsnoten und Endnoten in Deutsch,
	Mathematik und Naturwissenschaften)
Freitag, 17.05.24	Bekanntgabe der Prüfungsnoten und Endnoten in Deutsch, Mathematik und
	Naturwissenschaften
24.0507.06.24	mündliche Prüfungen
Freitag, 07.06.24	Prüfungskommissionssitzung (Abschluss der Prüfungen)
Samstag, 15.06.24	1) Zeugnissübergabe - 10RS/9HS
	(ab 9.00 Uhr in fünf Durchgängen im Rathaussaal Grimma bis 16.00 Uhr)
	2) 19.00 Uhr Abschlussball im Bürgerzentrum Dürrweitzschen

2. Auszüge aus der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

§ 47 - Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu erbringen. In Englisch besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der praktische Teil ist eine Gruppenprüfung mit zwei Schülern. Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungen:

1. im Fach Deutsch

180 Minuten

2. im Fach Mathematik

180 Minuten

3. im Fach Englisch

90 Minuten für den schriftlichen Teil

Die zusätzlich gewährte Einlesezeit bei schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Außerdem ist eine pandemiebedingte Zusatzzeit von 30 Minuten vorgesehen.

§ 48 - Mündliche Prüfungen und zusätzliche mdl. Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen umfassen zwei weitere, schriftlich nicht geprüfte Fächer. Der Schüler kann auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern je eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen.

§ 50 - Feststellung der Endnoten

Vor Beginn der Prüfung ist für jedes Fach eine Jahresnote aus den im Laufe der Klassenstufe 9 erbrachten Leistungen zu bilden und in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren. Die Endnote eines Prüfungsfaches wird aus der Jahresnote und der Prüfungsnote zu gleichen Teilen gebildet.

Über die Endnote entscheidet bei schriftlichen Prüfungen der Prüfungsausschuss und bei mündlichen Prüfungen der Fachausschuss. Über die Endnote im Fach Englisch entscheidet der Fachausschuss.

In Prüfungsfächern, in denen eine zusätzliche mündliche Prüfung erbracht wurde, wird die Endnote zu je einem Drittel aus der Jahresnote, der Prüfungsnote und der Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.

Die Endnote in Fächern, in denen ein Prüfungsteilnehmer nicht geprüft wird, entspricht der Jahresnote.

§ 51 - Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Zeugnis

Den Hauptschulabschluss erwirbt der Prüfungsteilnehmer, wenn alle Endnoten mindestens "ausreichend" (4) sind oder die nicht ausreichenden Leistungen nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 und ausgeglichen werden können. Der Prüfungsteilnehmer erhält ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt der Prüfungsteilnehmer der Klassenstufe 9, wenn er die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt und wenn

- der Durchschnitt aller Endnoten des Hauptschulabschlusses nicht schlechter als 3,0 ist und in keinem Fach eine schlechtere Endnote als "ausreichend" (4) erreicht wurde sowie
- 2. in allen Prüfungen mindestens die Prüfungsnote "ausreichend" (4) erreicht wurde. Der Schüler erhält ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses. Schüler, die nach Satz 1 den Hauptschulabschluss nicht erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschluss, sofern sie die Anforderungen von Satz 1 dann erfüllen, wenn für die Berechnung der Endnoten die Prüfungsnoten nicht berücksichtigt werden

§ 52 - Wiederholung der Klassenstufe 9

Schüler, die im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen.

Liebe Eltern, für die bevorstehende Prüfungszeit hoffen wir auf eine gute Zusammenarbeit und auf optimale Prüfungsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Kretschmar Schulleiter